# Gesethlatt für die Freie Stadt Danzia

det

ďui dui

MI 142

teilt jier,

oaus

Det

gel-

mi

Mr. 59

Ausgegeben Danzig, ben 23. August

1933

## Dritte Berordnung

gur Erhaltung und Bermehrung von Arbeitsgelegenheiten. Vom 15. August 1933.

Auf Grund des § 1 Biffern 53, 65, 68, 70 f, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 89 und § 2 des Gesetes m Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesekestraft verordnet:

## Abschnitt I

Beihilfen für die Mehreinstellung von Arbeitnehmern

Wer in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. März 1934 in einem im Gebiete der Freien Stadt danig belegenen Betriebe durchschnittlich in einem Monat mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im dudschmitt des Zeitabschmittes vom 1. August 1932 bis 31. Juli 1933, erwirbt gemäß folgenden Inshriften einen Anspruch auf Beihilfe durch Steuernachlaß, an bessen Stelle eine Bargeldbeihilfe teten fann.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Hauswirtschaft, Heimarbeit und Hauswerbe, auf die Unternehmungen des Staates, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperhaffen, sowie auf die im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen Betriebe der polnischen Eisenund Post, ferner auf die Verwaltungen des Hafenausschusses.

für die Mehrbeschäftigung jedes männlichen über 20 Jahre alten Arbeitnehmers Danziger inatsangehörigkeit, der unmittelbar vor seiner Einstellung mindestens 3 Monate im wesentlichen unimebrohen arbeitslos war, wird während der Zeit vom 1. 8. 1933 bis 31. 3. 1934 je Monat mit dieftens 4 vollen Arbeitswochen der Betrag von 20.— G vergütet. Arbeitnehmer, die unter 40

Sunden ie Woche beschäftigt werden, bleiben unberücksichtigt. It der Arbeitnehmer Kriegsteilnehmer, so erhöht sich der Betrag des Abs. 1 auf 25.— G.

It der Arbeitnehmer verheiratet, so erhöht sich der Betrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 für die thenau und für jedes Kind um 5.— G monatlich bis zum Höchstetrage von 60.— G monatlich. Die Nachweisungen über die Mehrbeschäftigungen sind monatlich abzuschließen und abzuliefern.

Die Bestimmungen des § 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, die infolge Erteilung öffentlicher Aufdige zur Arbeitseinstellung gelangen, in besonderen Fällen kann der Senat Ausnahmen hiervon zu-

Bei Betrieben, welche neu eingerichtet werden, kann eine jeweils besonders festgesetzte Bergütung die 3ahl der eingestellten Arbeitnehmer bewilligt werden.

Der Anspruch auf die Beihilfe bedarf eines Antrages und der Bestätigung durch den Senat oder

bon ihm beauftragte Behörde. Der Antragsteller hat die Tatsache, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen. Die Menkassen sind untragsteller hat die Tatsache, auf die er seinen Antrag stüßt, glaubigut steinen Antrag für die tankenkassen sind gegen Erstattung ihrer Unkosten verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Antrag für die tankhaftmat. Maubhaftmachung eine Bescheinigung über Zahl und Beschäftigungsdauer seiner Arbeitnehmer auszu-

Eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, durch die der Zwed dieses Abschnittes nicht eine wird, insbesondere, soweit die Mehrbeschäftigung durch Berschiebung der Arbeit zwischen min Betrieben bewirtt ift, wird nicht berüdfichtigt.

Der Senat kann die weitere Erteilung von Beihilfen an Arbeitgeber entsprechend § 3 ables bie, um diese Bergütung zu erreichen, vorsählich ober fahrlässig falsche Angaben machen.

Bei Streitfällen darüber, ob die Beihilfen entsprechend § 3 gewährt werden sollen, it al schlieflich ber Genat zuständig.

§ 10

Migbräuchliche Inanspruchnahme ber Beihilfen werden mit Gefängnis und Gelbstrafe obn 1 einer dieser beiden Strafen bestraft. Der Bersuch ist strafbar.

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnittes Rechtsven nungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann Ausnahmen von den Borschied in dieses Abschnittes zulassen und, soweit er es zur Erreichung des Zweckes der Borschriften diese schnittes für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen. besondere kann er für die in den §§ 1—7 vorgesehenen Magnahmen Bestimmungen treffen:

a) über die besondere Regelung für Betriebe von Gewerbezweigen, die regelmäßig in eine stimmten Sahreszeit ausschliehlich oder außergewöhnlich verstärkt arbeiten,

b) über die Berechnung der durchschnittlichen Jahl der Beschäftigten, insbesondere bei Betiebe welche bisher schon zur Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten Kurzarbeit eingeführt haben S

c) darüber, welche Gruppen von Arbeitnehmern hierbei nicht anzurechnen sind,

d) darüber, für welche Gruppen von Betrieben die Vorschriften keine Anwendung finden, e) darüber, in welchen Fällen die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern im Sinblid and in

Borschrift des § 6 nicht anzunehmen ist.

§ 12

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### Abschnitt II

Treuhänder der Arbeit

\$ 1

Der Senat ernennt für das Gebiet der Freien Stadt Danzig bis zur Neuordnung des Em und Arbeitsrechts einen "Treuhänder der Arbeit"; dieser ist dem Senat zugeteilt.

(1) Der Treuhänder der Arbeit regelt im Rahmen der Verfassung von Amts wegen indlich für die beteiligten Machinen der Verfassung von Amts wegen in verbindlich für die beteiligten Personen die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsvertischer ferner hat der Treuhänder der Arbeit die Bedingungen für den Abschluß von Betriebsvertrungen, inshesonders zur Er er Bedingungen für den Abschluß von Betriebsvertrungen, inshesonders zur Er er Bedingungen rungen, insbesondere zur Schaffung oder Anderung von Arbeitsverordnungen oder Dienstvorsteilen von der Arbeitsverordnungen oder Dienstvorsteilen von der Dienstvorsteilen der Dienstreilen der Dienstvorsteilen der Dienstv rechtsverbindlich zu regeln. Die Vorschriften über die Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtvereinball bleiben unberührt.

(2) Auch im übrigen sorgt der Treuhänder für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedells.
(3) Er ist ferner zur Witcher der Treuhänder für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedells. (3) Er ist ferner zur Mitarbeit bei der Vorbereitung des neuen Sozial- und Arbeitsrechts

Der Treuhänder der Arbeit ist an Richtlinien und Weisungen des Senats gebunden.

8 4 Der Senat ist befugt, zur Durchführung dieses Abschnittes Rechtsverordnungen und alle Berwaltungsmaßnahmen zu erlassen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

### Abschnitt III

Magnahmen gur Bermeibung von Betriebseinichräntungen und Arbeitnehmerentlassungen

(1) Inhaber ober Leiter von Betrieben aller Art, für die das Gesetz betreffs Errichtung von Abeitnehmerausschüssen gilt, sind verpflichtet, falls sie das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers auffindigen wollen, mindestens eine Woche por dem Ausspruche der Kündigung dem Präsidenten der huptwirtschaftskammer unter Angabe der Gründe Anzeige zu erstatten. Ohne eine solche fristgerechte Ineige ift eine Kündigung rechtsunwirksam.

(2) Wird die Ründigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Eingange der Anzeige aus-

eiprohen, so ist unter den Voraussetzungen des Absates 1 die Anzeige erneut zu erstatten.

(3) Bon ber Bestimmung der Absate 1 und 2 sind ausgenommen die im Gebiet der Freien Stadt Dungig belegenen Betriebe der polnischen Gisenbahn und Post, ferner der Berwaltungen des Safenausichusses.

(4) Ms Arbeitnehmer gelten die Arbeitnehmer im Sinne des Gesehes betreffs Errichtung von

Arbeitnehmerausschüffen.

(5) Das Recht zur friftlosen Entlassung aus einem Grunde, ber nach dem Gesetz zur Rundigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

(6) Der Präsident der Sauptwirtschaftskammer ist berechtigt, in besonderen Fällen auch Rundiumgen ohne vorschriftsmäßige Anzeige für rechtswirksam zu erklären.

§ 2

Der Präsident der Hauptwirtschaftskammer hat das Recht, alle Anordnungen zu treffen, die geimet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse und den Grund der Kündigung aufzuklären und festwhellen, welche Maknahmen zur Bermeidung der Kündigung möglich sind, sowie gegebenenfalls beim senat das Erforderliche zu veranlassen.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu imem Jahre oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft; bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe ein.

Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Abschnittes Rechtsverordnungen und Berwihungsmaßnahmen zu erlassen.

§ 5

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Absantia IV

## Steuerfreiheit für Erfatbeichaffungen

Bei der Ermittlung des Gewinnes für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbether gilt abweichend von § 14 des Einkommensteuer-Gesetzes das Folgende:

Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Apparaten, Geräten und ichen Geräten und Geräten Geräten Geräten Geräten und Geräten Geräten Geräten und Geräten Geräten Geräten Geräten und Geräten Geräten Geräten und Geräten Gerä inliden Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals können im Steuerin der grufte Tollgenden Borgussetzungen der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Gegenstand muß inländisches Erzeugnis sein, soweit es möglich ist, wenigstens 60 v. H. der zur Serstellung erforderlichen Löhne muß auf die Herstellung im Gebiete der Freien

2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 30. 8. 1933 und vor dem

3. Der neue Gegenstand muß einen bisher dem Betriebe dienenden gleichartigen Gegenstand

4. Es muß sichergestellt sein, daß die Verwendung des neuen Gegenstandes nicht zu einer Min-derhalderte derbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führt.

Der Senat ist befugt, zur Durchführung dieses Abschnittes Rechtsverordnungen und Berwalangsmaßnahmen zu erlassen.

\$ 3

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Berkundung in Araft.

## Abschnitt V

überführung weiblicher Arbeitsträfte in die Sauswirticaft

§ 1

Im Einkommensteuergeset wird die folgende neue Borschrift als § 46 a eingefügt,

..§ 46a"

Die in § 46 Abf. 1 und § 63 Abf. 2 vorgesehenen Rinderermäßigungen werden auf Sausgehilfinnen Danziger Staatsangehörigkeit — sofern sie zur Saushaltung des Arbeitate gahlen — gewährt, jedoch nicht mehr als 3 bei einem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigten ben gehilfinnen.

Der Anspruch auf die Ermäßigung für eine Hausgehilfin fällt fort, wenn die hausgehilf entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine andere Sausgehilfin eingestellt wird.

Die im § 1 vorgesehenen Ermäßigungen für Hausgehilfinnen werden erstmalig für den Mon September 1933 gewährt und zwar sowohl für die dem Steuerabzugsverfahren als auch dem Ban lagungsverfahren unterliegenden Steuerpflichtigen.

Der Senat ist befugt, zur Durchführung bieses Abschnittes Rechtsverordnungen und Bem m tungsmagnahmen ju erlaffen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Abschnitt VI

Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Kriegsteilnehmer

Inhaber und Leiter von Betrieben aller Art, für die das Geset betreffend Errichtung von beitnehmerausschüssen gilt, und die in der Regel mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, sind 16 pflichtet, mindestens 25 v. H. ihrer Arbeitnehmerstellen mit Kriegsteilnehmern Danziger Staalsand hörigkeit und davon mindestens 2/3 mit solchen über 40 Jahren alt zu besetzen.

Das Landesarbeitsamt, dem die Durchführung dieser Bestimmungen übertragen wird, ist bei im Einvernehmen mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen von diesen Bestimmungen sprechend der Eigenart der Betriebe zuzulassen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für die Hauswirtschaft, Seimarbeit, Haus werbe und für unständige Arbeitnehmer.

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft, Strafverfolgung ist der Antrag des Landesarbeitsamts notwendig.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft. Sie gesten 3um 1. Oftober 1938.

Abschnitt VII

Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer mit förperlich ich weren Arbeiten

Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt wird ermächtigt, die Beschäftigung von Arbeitnehmen is ehn Jahren und von meihlichen Vr. zu Retriebn achtzehn Jahren und von weiblichen Arbeitnehmern mit körperlichen Arbeiten in den Betrieben Sandels, des Gewerbes und der Perkeitnehmern mit körperlichen Arbeiten in den Betrieben Sandels, des Gewerbes und des Verkehrs zu untersagen, wenn die Art der Beschäftigung mit licht auf die körperliche Ankrenzung seeigneter erwachsener männlicher Anstrengung und gleichzeitig mit Rücksicht auf die große Jahl Erwellschaftig mit Rücksicht auf die große Jahl Erwellschaftig mit Rücksicht auf die große Jahl Erwellschaftig geeigneter erwachsener männlicher Arbeitnehmer geboten erscheint.

§ 2

Die Untersagung muß mit 14 tägiger Frist befolgt werden, sofern nicht laufende Arbeitsverträge eine längere Frist bedingen.

\$ 3

begen die Untersagung steht dem Arbeitgeber die Beschwerde an den Senat zu; die Beschwerde bat leine aufschiebende Wirkung.

8 4

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Zur Strafverfolgung stein Strafantrag des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich.

8 5

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Bertundung in Rraft.

## Abschnitt VIII

Bekämpfung ungesunder Preisbildungen bei der Durchführung der Mahnahmen zur Erhaltung und Bermehrung von Arbeitsgelegenheiten

8 1

Bur Berhütung ungesunder Preisbildungen kann der Senat preisregulierende Maknahmen treffen. In kann insbesondere Anordnungen treffen, durch die wirtschaftlich ungerechtfertigte Preiserhöhungen unbindert und andererseits wirtschaftlich schädigende Preisunterbietungen ausgeschlossen werden.

Der Senat kann diese Befugnisse einer besonderen Stelle übertragen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Verfügungen oder Anordnungen des Senats oder der von ihm beauftragten Stellen werden mit Geldstrafe und Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen belat.

§ 3

Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten mit dem Tage ihrer Berkundung in Kraft.

Danzig, ben 15. August 1933.

ăt

eliii

Berm

が難

Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Rauschning Dr. Wiercinsti=Reiser